

Reglement über die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen

sRS 331.3

vom 21. November 2000¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

I. Konferenz für Alters- und Behindertenfragen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen ist ein beratendes Organ der Direktorin bzw. des Direktors Soziales und Sicherheit³ der Stadt St.Gallen.</p> <p>² Die Konferenz hat eine fortschrittliche Alters- und Behindertenhilfe zum Ziel. Sie dient ferner dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Koordination von Planung und Dienstleistungen bestehender Institutionen sowie der Prüfung neuer Aufgaben, die im gesamtheitlichen Interesse der betagten und behinderten Menschen und der Öffentlichkeit liegen.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 2</p> <p>Der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen gehören Personen an, die sich mit Altersfragen und Behindertenproblemen beschäftigen oder in der Alters- und Behindertenhilfe tätig sind. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Stadtparlaments³ sowie von Fachorganisationen im Alters- und Behindertenbereich.</p>
Wahl der Mitglieder/ Amtsdauer	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen, bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und wählt bei Bedarf weitere Fachpersonen für den Ausschuss.</p> <p>² Als Amtsdauer gilt diejenige des Stadtparlaments.</p>
Organisation	<p>Art. 4</p> <p>Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;b) dem Ausschuss;c) den Arbeitsgruppen;d) der Koordinationsstelle.

¹ cRS 2001, 21

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117. Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

sRS 331.3

Tagung	Art. 5 ¹ Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen tagt mindestens einmal pro Jahr.
Aufgaben	Art. 6 ¹ Die Jahreskonferenz bezweckt die gegenseitige Information über die Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsgruppen. ² Sie kann dem Ausschuss zudem Empfehlungen abgeben und Anträge bzgl. zu bearbeitender Themen stellen.
Beschlussfassung	Art. 7 Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen fasst die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

II. Präsident/Präsidentin

Präsident/ Präsidentin	Art. 8 Der Präsident bzw. die Präsidentin der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen ist von Amtes wegen die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit.
Aufgaben	Art. 9 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben: a) Leitung und Einberufung der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen und des Ausschusses; b) Erteilung von Aufträgen an den Ausschuss und die Arbeitsgruppen; c) Behandlung von Anträgen und Empfehlungen der Arbeitsgruppen, des Ausschusses und der Konferenz.
Stellvertretung	Art. 10 Die Koordinationsstelle übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Stellvertretung.

III. Ausschuss

Zusammensetzung	Art. 11 Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und der Koordinationsstelle und kann durch weitere Fachpersonen ergänzt werden.
-----------------	--

Aufgaben	<p>Art. 12 Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Er befasst sich mit Problemen im Alters- und Behindertenbereich und beurteilt deren Entwicklung;b) Er berät Berichte, Anträge und Empfehlungen vor;c) Er kann Anträge und Empfehlungen an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin stellen;d) Er erledigt alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
Beschlussfassung	<p>Art. 13 Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.</p>

IV. Koordinationsstelle

Führung	<p>Art. 14¹ Die Koordinationsstelle wird durch das Amt für Gesellschaftsfragen geführt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 15 Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausführung von Beschlüssen des Ausschusses;b) Protokollführung im Ausschuss, in den Arbeitsgruppen sowie in der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen;c) Erledigung administrativer Aufgaben zu Handen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Arbeitsgruppen;d) Information.

V. Arbeitsgruppen

Zusammensetzung/ Einberufung	<p>Art. 16 ¹ Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus Mitgliedern der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen sowie der Koordinationsstelle. ² Die Arbeitsgruppen werden durch deren Vorsitzenden bzw. durch deren Vorsitzende einberufen.</p>
---------------------------------	--

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 123

sRS 331.3

Aufgaben

Art.17

Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

- a) Sie sind im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs tätig;
- b) Sie führen die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin erteilten Aufträge aus und erstatten darüber Bericht.
- c) Sie können dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Empfehlungen abgeben und Anträge stellen;
- d) Die Arbeitsgruppen können für Beratungen auch aussenstehende Fachleute beiziehen
- e) Sie informieren den Ausschuss über ihre Tätigkeiten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 18

Das Reglement der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen der Stadt St.Gallen vom 3. März 1987¹ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

St.Gallen, den 21. November 2000

Der Stadtammann²:
Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ VOS 11, 473

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident